

1. Geltungsbereich

(1) Die vorliegenden "Allgemeinen Bedingungen für die Beschaffung von Maschinen und Anlagen (AB Masch)" gelten für die Beschaffung von Maschinen, Anlagenteilen und kompletten oder verketteten Anlagen (nachfolgend allesamt mit dem Oberbegriff "Leistungsobjekt" bezeichnet) durch den Auftraggeber ("AG") und alle mit der Planung, Konstruktion, Fertigung, Lieferung, Inbetriebnahme, dem Ein-, Aus- oder Umbau und der Instandhaltung, Revision oder Modernisierung von Leistungsobjekten im Zusammenhang stehenden Lieferungen und Leistungen, sofern auf diese Bedingungen in der Ausschreibung, in der Bestellung oder in dem Vertrag verwiesen wird; in diesem Falle gelten die ggf. auf der Rückseite der Bestellformulare des AG abgedruckten Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht. Die AB Masch gelten ergänzend und nachrangig zu den einzelvertraglichen Regelungen des AG mit dem Auftragnehmer ("AN").

(2) Im Verhältnis zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstigen Bedingungen des AN finden ausschließlich die AB Masch Anwendung; dies gilt auch dann, wenn der AG Bedingungen des AN nicht ausdrücklich widerspricht. Der Bestellung oder den AB Masch entgegenstehende oder davon abweichende Bedingungen des AN werden nicht anerkannt und nicht einbezogen, es sei denn die Einbeziehung wurde ausdrücklich vereinbart.

(3) Mit der Angebotsabgabe, spätestens jedoch durch Ausführung der Bestellung werden diese Bedingungen uneingeschränkt anerkannt.

2. Angebote, Vertretungsmacht und Handelsklauseln

(1) Alle Angebote sind für den AG kostenlos und unverbindlich.

(2) Rechtsverbindliche Bestellungen, Beauftragungen und sonstige auf die Begründung, Änderung oder Beendigung von Verträgen gerichtete Willenserklärungen des AG sind ausschließlich dessen Einkaufsabteilung vorbehalten und bedürfen aus Beweisgründen der Schriftform. Bauleiter, Projektleiter, Betriebsleiter und etwaige Berater oder Dienstleister besitzen keine Vertretungsmacht zur Vertretung des AG. Mündliche Bestellungen, Beauftragungen oder sonstige Vertragsabschlüsse durch Beschäftigte oder Beauftragte des AG bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des AG, es sei denn die Erklärungen wurden durch Organmitglieder abgegeben. Der AN hat die Einkaufsabteilung des AG über jegliche Beauftragungen, Bestellungen, Vertragsabschlüsse oder sonstige vergütungsrelevante Handlungen oder Beeinträchtigungen durch sonstige Beschäftigte oder Beauftragte des AG umgehend zu unterrichten. Das Schweigen des AG auf Angebote einschließlich etwaiger in elektronischer Form abgegebener Angebote gilt nicht als Annahme.

(3) Sämtliche Unterlagen einschließlich Dokumentation sind - soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart - in deutscher Sprache zu erstellen.

(4) Für die Auslegung der Handelsklauseln gelten die INCOTERMS in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

3. Leistungsumfang und Komplettierungsklausel

(1) Sämtliche Leistungen des AN müssen dem vertraglichen Leistungsumfang und insbesondere den darin angegebenen

wesentlichen Eigenschaften entsprechen und uneingeschränkt für die betriebsübliche Nutzungsdauer und den vertraglich vorausgesetzten Zweck oder, falls ein solcher nicht bestimmt ist, für den verkehrsüblichen Einsatzzweck geeignet sein. Maßgeblich für die in dieser Ziffer 3 geregelten Pflichten ist der vereinbarte Gesamtfertigstellungstermin, in Ermangelung eines solchen der Abnahmezeitpunkt.

(2) Folgende Leistungen bzw. Pflichten sind stets und ohne zusätzliche Vergütung Bestandteil des Leistungsumfangs, auch wenn sie in den Vertragsdokumenten nicht ausdrücklich und gesondert aufgeführt sein sollten:

a) alle Lieferungen und Leistungen, die zu einer vollständigen Fertigstellung und einem uneingeschränkten, bestimmungsgemäßen und betriebs sicheren Gebrauch und Einsatz des Leistungsobjekts im Dauerbetrieb erforderlich sind, unabhängig davon, ob sie in der Ausschreibung, im Angebot, in der technischen Spezifikation oder im sonstigen Schriftverkehr im Einzelnen tatsächlich aufgeführt sind;

b) die Einhaltung aller gesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften in Bezug auf das Leistungsobjekt, insbesondere, jedoch ohne darauf beschränkt zu sein, hinsichtlich des Arbeitsschutzes, der Arbeitssicherheit, der Produktsicherheit und des Umweltschutzes;

c) die normgerechte Anfertigung und Übergabe einer den tatsächlichen Ausführungsstand zutreffend wiedergebenden Technischen Dokumentation, bestehend aus den Ausführungsunterlagen, der Gebrauchsanleitung und einer Instandhaltungsanweisung mit Ersatzteilliste, jeweils gemäß der technischen Spezifikation oder gemäß gesonderter Vereinbarung;

d) Modelle und Schablonen (soweit zur Auftragsdurchführung notwendig) sowie nicht listenmäßig beziehbare Hilfseinrichtungen; mit Betriebsbereitschaft ist dem AG eine Auflistung einzureichen, die Grundlage für dessen Entscheidung ist, welche Modelle, Schablonen bzw. Hilfseinrichtungen ihm vor Abnahme auszuliefern sind und mit Abnahme in sein Eigentum übergehen;

e) Ersatzteillisten für alle Verbrauchsmittel und Verschleißteile sowie für die bei wiederkehrenden Wartungs- und Revisionsarbeiten erforderlichen Ersatzteile; es sind vom AN entsprechende Listen mit Preisangaben einzureichen, wobei sich der AN zur Nennung der eindeutigen Ursprungsherstellernamen verpflichtet; die Ersatzteillisten müssen so klar und vollständig abgefasst sein, dass sie den AG in die Lage versetzen, auch bei Dritten anzufragen und zu bestellen.

(3) Der AN verpflichtet sich, den Liefer- und Leistungsumfang entsprechend den geltenden europäischen und deutschen Rechtsvorschriften auszuführen. Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Bestimmungen ist der Liefer- und Leistungsumfang so auszuführen, dass die Belange der Arbeitssicherheit, der Gefahrenvermeidung und des Umweltschutzes gewahrt sind. Insbesondere sind das Produktsicherheitsgesetz und die dazu erlassenen Verordnungen zu beachten. Des Weiteren sind die EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG nebst den dazugehörigen einschlägigen Normen und die für Arbeitsmittel geltenden allgemeinen Mindestvorschriften der Richtlinie 89/655/EWG einzuhalten, alle in der jeweils gültigen Fassung, soweit sie kraft Verweisung oder mangels Umsetzung in nationales Recht unmittelbar zu beachten sind.

Die jeweils gültigen Vorschriften über eine EG-Konformitätsprüfung und eine gegebenenfalls erforderliche CE-Kennzeichnung sind zu beachten. Die Risikobeurteilung muss spätestens zu Beginn des Probetriebs dem Auftraggeber vorgelegt werden. Eine etwa erforderliche Konformitätserklärung (z. B. für eine vollständige Maschine) muss spätestens zur Betriebsbereitschaft vorgelegt werden. Eine etwa erforderliche Einbauerklärung (z. B. für eine unvollständige Maschine) muss spätestens zu Beginn des Probetriebs vorliegen. Der AN ist verpflichtet, alle Prüf-, Erklärungs- und Kennzeichnungspflichten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen, damit der Liefer- und Leistungsgegenstand bestimmungsgemäß genutzt werden darf.

(4) Der AN ist verpflichtet, den AG rechtzeitig und detailliert darauf hinzuweisen, wenn und soweit zur Vertragserfüllung eine Änderung des Leistungsumfanges erforderlich wird. Des Weiteren ist der AN verpflichtet, etwaige Bedenken gegen die vorgesehene oder vorgeschriebene Ausführungsweise oder gegen auftraggeberseitige Weisungen und Anordnungen unverzüglich zu erheben.

(5) Neben den vorstehenden Leistungen sind auch die nachfolgend genannten Leistungen Vertragsbestandteil und mit den vereinbarten Preisen abgegolten:

- Hebezeuge sowie alle erforderlichen Geräte und Gerüste, mit Ausnahme von Kränen, die vom AG gemäß gesonderter Vereinbarung beigelegt werden können;
- die komplette Lieferung des Leistungsobjekts gemäß Absatz 1 einschließlich Verpackung, soweit erforderlich;
- die Entsorgung der anfallenden Arbeitsabfälle des AN;
- alle erforderlichen Demontagen, Reinigungs- und Änderungsarbeiten an den vorhandenen Anlagen, Einrichtungen und Gebäuden, sofern sie für den Einbau, die Bedienung und Nutzung des gesamten Lieferumfanges notwendig sind;
- Verladen der chargierfähig zugeschnittenen Altteile sortengerecht in Container oder Waggons;
- die komplette betriebsfertige Montage des Leistungsobjekts einschließlich Probetrieb und Inbetriebnahme bis zur Abnahme; sowie das Auf- und Abladen der Teile einschließlich Zwischentransport bis zur Einbau- bzw. Zusammenbaustelle.

4. Selbstunterrichtung und Mitwirkungspflichten

(6) Der AN verpflichtet sich, vor Vertragsabschluss den Ort der Leistungserbringung, den Einbauort des Leistungsobjekts und die vorgesehene Baustelle zu erkunden, sich mit den örtlichen Verhältnissen vertraut zu machen und etwaige Unklarheiten mit dem AG abzuklären. Der AG wird dem AN diese Prüfung im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten ermöglichen und die zur Angebotsabgabe erforderlichen Auskünfte erteilen, soweit dies mit zumutbaren Mitteln möglich ist. Bei verbleibenden Unklarheiten oder Risiken hat der AN in seinem Angebot einen ausdrücklichen Vorbehalt zu äußern.

(7) Unterlässt der AN die nach Abs. 1 geforderte Untersuchung, kann er sich später nicht auf Umstände berufen, die bei dieser Untersuchung erkennbar gewesen wären. Entsprechendes gilt für unterlassene Vorbehalte.

(8) Maßaufnahmen sowie Zeichnungskontrollen hinsichtlich Übereinstimmung mit den vorhandenen Anlagen, Einrichtungen und Gebäuden, die zur Ausführung des Auftrages für die konstruktiven Festlegungen und für die Montage und Inbetrieb-

nahme erforderlich sind, nimmt der AN selbst und auf eigene Verantwortung vor.

(9) Der AN hat vereinbarte und sonstige etwa benötigte Planungsunterlagen, Zustimmungserklärungen und sonstige Informationen des AG jeweils rechtzeitig im Voraus, in der Regel zwei Wochen vor dem benötigten Zeitpunkt, beim AG abzufordern.

5. Preise und Preisstellung

(1) Die Preise sind, falls nicht anders vereinbart, Festpreise. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Die Preise schließen alles ein, was der AN zur Erfüllung seiner Leistungspflicht an dem vereinbarten Erfüllungsort zu bewirken hat. Leistungen haben frei jeweils vereinbarter Empfangsstelle zu erfolgen. Beispielsweise sind im Leistungsumfang und damit im Preis eingeschlossen:

- Sämtliche Kosten für technische Bearbeitung, Ausführungsunterlagen und vertragsspezifische Hilfsmittel (z. B. Schablonen) des AN, mitzuliefernde Materialien, Löhne und Lohnnebenkosten, Einrichtung, Überwachung, Vorhaltung und ordnungsgemäße Räumung der Baustelle, Gestellung und Vorhaltung sämtlicher Geräte, Gerüste, Werkzeuge, Sicherheitsvorkehrungen, Absperrungen usw., Mannschafts- und Geräteräume sowie für Montagegeräte erforderliche Betriebs- und Verbrauchsstoffe, Schneidgase, deren An- und Abfuhr frei oder ab Baustelle, das Abladen, Transporte aller Materialien usw. vom Lagerplatz zur Verwendungsstelle sowie die Kosten der Einlagerung;
- Abnahmeprüfungen vor Inbetriebnahme an Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen sind von einem zugelassenem Sachverständigen nach VAWs zu Lasten des AN durchzuführen.

(3) Werden für pauschalierte mechanische und maschinelle Einrichtungen Gewichte vereinbart und diese um mehr als 5 % unterschritten, so ermäßigt sich der Rechnungsbetrag für das über 5 % hinausgehende Mindergewicht entsprechend auf der Basis des vollen Durchschnittskilogrammpreises. Mehrgewichte werden nicht vergütet.

(4) Der AG ist berechtigt, die vom AN aufgestellte Statik durch einen vereidigten Prüfenieur prüfen zu lassen. Kosten durch Änderungsaufgaben des Prüfenieurs gehen zu Lasten des AN, soweit er nicht beweisen kann, dass die Auflagen unbegründet sind.

6. Abweichungen vom Vertrag

(1) Vom Vertrag abweichende Leistungen (geänderte oder zusätzliche Leistungen) des AN bedürfen einer vorherigen Vertragsänderung (Nachtrag), für die die Regelungen in § 2 Abs. 2 entsprechend gelten. Die gesetzlichen Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag bleiben unberührt.

(2) Erachtet der AN geänderte oder zusätzliche Leistungen als erforderlich oder auftraggeberseitig geforderte Leistungen als nicht im Vertragsumfang enthalten, so hat er unaufgefordert und unverzüglich ein schriftliches Nachtragsangebot auf der Grundlage der Preisbasis des Vertrages zu unterbreiten; hierbei sind Minderleistungen aus dem Vertrag zu berücksichtigen.

Das Nachtragsangebot muss alle technischen, wirtschaftlichen und bauzeitlichen Folgen der abweichenden Leistung umfassen. Die Erstellung von Nachtragsangeboten ist für den AG kostenlos.

(3) Die Zustimmung zu abweichenden Leistungen erfolgt durch schriftliche Nachtragsvereinbarung oder eine schriftliche Bestelländerung durch den Einkauf des AG.

(4) Leistungsfristen oder -termine werden durch Änderungen der Leistung nur dann beeinflusst, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(5) Die Selbstaussführung oder Vergabe zusätzlicher Leistungen an Dritte bleibt vorbehalten.

7. Verpackung und Abfälle

(1) Verpackungsmaterial bleibt Eigentum des AN, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.

(2) Die ordnungsgemäße Entsorgung des Verpackungsmaterials ist Aufgabe des AN und erfolgt zu seinen Lasten. Für die Entsorgung dürfen bestehende Entsorgungswege des AG nur mit dessen Zustimmung genutzt werden.

(3) Altanlagenbestandteile, ersetzte Teile und Anlagen- und Elektroschrott verbleiben im Eigentum des AG.

8. Ausführung

(1) Alle vom AG zur Verfügung gestellten Gegenstände dürfen nur für die Vertragsdurchführung verwendet werden. Sie sind anschließend unverzüglich unversehrt zurückzugeben. Übermäßige Abnutzungen oder Beschädigungen gehen zu Lasten des AN.

(2) Dafür, dass seine Konstruktion den einschlägigen Vorschriften und Regeln entspricht, ist der AN allein verantwortlich.

(3) Ausführungsunterlagen des AN nimmt der AG lediglich zur Einsicht entgegen. Durch Abzeichnung solcher Unterlagen bestätigt der AG lediglich die Kenntnisnahme von diesen Unterlagen; er übernimmt dadurch keinerlei Verantwortung für Konstruktion, Ausführung und Mängelfreiheit. Änderungsvorschläge, Hinweise und Beanstandungen des AG entbinden den AN nicht von seiner alleinigen Verantwortung zur Herbeiführung des vertraglich geschuldeten Erfolgs. Der AG ist berechtigt, dem AN Weisungen zur Sicherstellung der Erreichung des Vertragszwecks und einer mangelfreien Erfüllung zu erteilen. Bei Anweisungen haftet der AG im Sinne von § 645 BGB nur dann, wenn der AN umgehend Bedenken schriftlich erhoben und begründet hat.

(4) Die dem AG vom AN zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen gehen, sofern der Auftrag erteilt wird, in das Eigentum des AG über. Der AG ist ohne besondere Erlaubnis berechtigt, diese zur Beschaffung von Zubehöranlagen, zur Instandhaltung, für spätere Veränderungen und für die Anfertigung von Ersatz- und Reserveteilen selbst oder durch Dritte zu verwenden und für derartige Arbeiten auszuhändigen.

(5) Der AN hat einen bevollmächtigten Beauftragten zu benennen. Dessen Auswechslung bedarf der vorherigen schrift-

lichen Zustimmung des AG, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden kann.

(6) Aus wichtigem Grund (z. B. schwerwiegender Verstoß gegen Arbeitssicherheitsregelungen) kann der AG bestimmten für den AN tätigen Personen den Zutritt zu seinem Werk verwehren.

(7) Alle Gegenstände, die auf das Werksgelände des AG gebracht werden, unterliegen der Werkskontrolle und müssen vom AN zuvor mit seinem Namen oder Firmenzeichen gekennzeichnet werden. Beim An- und Abtransport ist dem Werksschutz eine schriftliche Aufstellung dieser Gegenstände zur Abzeichnung vorzulegen und bei ihm zu hinterlegen. Waggons und andere Transportmittel werden nur während der Bürostunden abgefertigt.

(8) Der AG behält sich, unbeschadet der Verpflichtungen des AN, das Recht vor, die Ausführung der Leistungen auf der Baustelle oder beim AN und seinen Sublieferanten zu überprüfen, gegen nicht sachgemäße Ausführung Einspruch zu erheben und fehlerhafte Teile zu verwerfen. Dem AG ist zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen, in denen die Gegenstände der Leistungen oder Teile von ihnen hergestellt oder die hierfür bestimmten Stoffe gelagert werden, innerhalb der Geschäfts- oder Betriebsstunden Zutritt zu gewähren. Auf Wunsch sind dem AG die Ausführungsunterlagen zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Auf Preisgabe von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen des AN hat der AG keinen Anspruch. Bei Verdacht eines Mangels oder Schadens im Zusammenhang mit Zulieferteilen der vertragsgegenständlichen Leistung oder Nachauftragnehmerleistungen ist der AN verpflichtet, dem AG auf Verlangen Auskunft über den Zulieferer, Zwischenhändler oder Nachauftragnehmer zu erteilen sowie alle zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen diese erforderlichen Angaben zu machen. Alle bei der Besichtigung oder aus den Unterlagen und der sonstigen Unterrichtung erworbenen Kenntnisse von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen sind vom AG vertraulich zu behandeln.

(9) Für alle zur Ausführung der Leistung auf das Werksgelände des AG gebrachten oder dem AN vom AG übergebenen Gegenstände trägt der AN die volle Verantwortung und Gefahr hinsichtlich aller Risiken (z. B. Diebstahl, Brand).

(10) Soweit in Vertragsunterlagen eine Vorlage von Unterlagen gefordert ist, beinhaltet dies die Übergabe einer zum Verbleib beim AG bestimmten Fassung oder Ausfertigung derselben.

9. Vertragsübergang / Firmenänderung, Subunternehmer, Auflagen zum Einsatz von Mitarbeitern auf dem Werksgelände

(1) Der AN hat dem AG jeden kraft Gesetzes eintretenden Vertragsübergang und jede Änderung seiner Firma, der Rechtsform oder des Sitzes unverzüglich mitzuteilen.

(2) Wird hinsichtlich des Vermögens des AN ein Antrag auf Durchführung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder beste-

hen hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die Voraussetzungen der Beantragung eines Insolvenzverfahrens gegeben sind oder keine hinreichende Masse vorhanden ist, so steht dem AG ein sofortiges außerordentliches Kündigungsrecht unter Ausschluss von Ersatzansprüchen des AN zu.

(3) Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften oder Konsortien bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

(4) Der AN hat die vertragsgegenständlichen Leistungen grundsätzlich durch seinen eigenen Betrieb zu erbringen und darf sich hinsichtlich der wesentlichen Bestandteile seiner Leistung nur der im Angebot aufgeführten Subunternehmer bedienen. Die Auswechslung oder Einschaltung weiterer Subunternehmer bedarf der vorherigen Zustimmung des AG. Der AG behält sich vor, die Zustimmung von bestimmten Qualifikationen abhängig zu machen. Ferner behält sich der AG vor, den Einsatz des Subunternehmers im Falle einer anhaltenden Unzuverlässigkeit oder bei Wegfall einer erforderlichen Qualifikation oder im Falle der Begehung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit oder bei Störung des Betriebsfriedens zu untersagen.

Werden vertraglich geschuldete Leistungen des AN durch Subunternehmer ausgeführt, kann der AG verlangen, bei technischen Abstimmungsgesprächen mit dem Subunternehmer anwesend zu sein. Der AN haftet für Zulieferer und Subunternehmer wie für eigenes Verschulden.

(5) Der AN verpflichtet sich, folgende Auflagen beim Einsatz von Mitarbeitern auf dem Werksgelände des AG einzuhalten:

a) Sämtliche für diesen Auftrag eingesetzten Arbeitnehmer des AN müssen ordnungsgemäß zur Sozialversicherung angemeldet und mit dem Sozialversicherungsausweis ausgestattet sein.

b) Der AN muss für diese Arbeitnehmer die Lohnsteuer und alle Sozialversicherungsbeiträge ordnungsgemäß abführen.

c) Eingesetzte ausländische Arbeitnehmer müssen die notwendige Arbeitserlaubnis besitzen.

d) Zumindest der Vorarbeiter oder Meister müssen über gute Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, um eine reibungslose Kommunikation mit dem AG und mit Rettungskräften sicherstellen zu können.

e) Der AN verpflichtet sich hiermit, alle einschlägigen gewerbepolizeilichen Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und sonstige Arbeitssicherheitsvorschriften einschl. z.B. Gefahrstoff- und Fahrgutrecht, Wasserhaushaltsrecht einschl. bundesländerspezifischer Verordnungen sowie die Arbeitszeitvorschriften einzuhalten; der AN erklärt hiermit ferner, dass ihm die für seine Leistung einschlägigen Vorschriften bekannt sind und die Arbeitnehmer des AN über die in Frage kommenden Arbeitssicherheitsvorschriften unterwiesen worden sind.

(6) Der AN gewährleistet, dass auch Subunternehmer die vorstehenden Bestimmungen einhalten. Sofern der AN nicht sozialversicherungspflichtige Personen, z. B. freie Mitarbeiter, als Sub-/Nachunternehmer einsetzt, gewährleistet der AN auch, dass diese ausreichend unfall- und krankensichert sind und, wenn sie ein Gewerbe betreiben, die gewerberechtlichen Anzeigepflichten (§§ 14, 15 Abs. 1 GewO) erfüllt haben. Für die Erteilung von Werksausweisen muss dem Werkschutz des AG

die Empfangsbescheinigung der Gewerbeanzeige vorgelegt werden.

(7) Der AG kann jederzeit den Nachweis der Einhaltung der vorstehenden Verpflichtungen verlangen.

(8) Hält der AN die vorstehenden Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht ein, kann der AG dem AN mit sofortiger Wirkung den Auftrag ganz oder teilweise entziehen sowie für eingetretene Schäden Ersatz verlangen.

10. Pflichten bei Versand

Der AN hat die Interessen des AG beim Versand sorgfältig zu wahren. Der AG behält sich das Recht vor, Wagenladungen bis zum Eintreffen der Lieferpapiere nicht abzufertigen. Der AN trägt die dem AG aus Pflichtverletzungen des AN entstehende Kosten.

11. Termine, Leistungsbehinderungen und -störungen

(1) Der vertraglich vereinbarte Abnahme- oder Gesamtfertigstellungstermin und sonstige Termine oder Fristen, die als "Vertragstermine" oder "Vertragsfristen" bezeichnet sind, stellen verbindliche Termine und Fristen dar, deren schuldhafte Versäumung einen Verzug begründet.

(2) Fühlt sich der AN durch Umstände aus der Leistungs- oder Risikosphäre des AG behindert oder stehen solche Umstände bevor, so hat der AN dies umgehend dem AG anzuzeigen, um dem AG Gelegenheit zur Abhilfe zu geben. Die Vorschriften der §§ 642, 645 BGB bleiben unberührt.

(3) Treten beim AN Umstände aus seiner eigenen Leistungs- oder Risikosphäre ein, welche sich nachteilig auf die Leistungserbringung, Leistungen von Parallelgewerken oder den Terminplan auswirken oder auswirken können, so hat der AN diese Umstände dem AG unverzüglich anzuzeigen, damit schadensmindernde Maßnahmen veranlasst werden können.

(4) Übliche oder vorhersehbare Witterungseinflüsse ändern nichts an vertraglichen Fristen und Terminen; sie sind im Vorhinein in die vereinbarten Fristen bzw. Termine einzukalkulieren. Bei völlig ungewöhnlichen und nicht vorhersehbaren Witterungsverhältnissen, die katastrophenähnliche Bedingungen hervorrufen, verlängern sich die Ausführungsfristen oder -termine in angemessenem Umfang, ohne dass dem AG Mehrkosten in Rechnung gestellt werden können. Die Regelungen über höhere Gewalt in Ziffer 12 bleiben unberührt.

(5) Die zur Termineinhaltung notwendigen Sonntags- und Feiertagsarbeiten bedürfen der behördlichen Genehmigung, die vom AN einzuholen ist.

(6) Die Verzugsfolgen bemessen sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des Rücktrittsrechts kann der AG den Rücktritt auf den nicht oder nicht ordnungsgemäß ausgeführten Teil der Leistung beschränken, und zwar unabhängig davon, ob es sich um einen in sich geschlossenen oder abgrenzbaren Teil der Leistung handelt. Anstelle der Ausübung des Rücktrittsrechts kann der AG den Vertrag hinsichtlich der ausstehenden Leistung aus wichtigem Grund unbeschadet seiner weiteren gesetzlichen Ansprüche kündigen.

(7) Um dem AG die anderweitige Beschaffung der Leistung zu ermöglichen, ist der AN nach Ausübung des Rücktrittsrechts durch den AG verpflichtet, dem AG die von ihm für die Erbringung der vor Rücktrittsausübung geschuldeten Leistungen angefertigte Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Softwareunterlagen, Schutzrechte, Dokumentationen und Spezifikationen gegen angemessenes Entgelt zu überlassen; insoweit steht

dem AG ein Optionsrecht zu. Ferner ist der AN auch nach Ausübung des Rücktrittsrechts des AG verpflichtet, dem AG in dem erforderlichen Umfange unentgeltlich Auskünfte hinsichtlich der von ihm erbrachten Leistungen zu erteilen.

12. Höhere Gewalt

(1) Ereignisse höherer Gewalt berechtigen die jeweilige Vertragspartei, die Erfüllung übernommener Verpflichtungen hinauszuschieben oder, wenn die Ausführung des Vertrages ganz oder teilweise unzumutbar wird, insoweit vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass der anderen Vertragspartei hieraus Schadensersatzansprüche erwachsen. Als höhere Gewalt gelten alle Ereignisse, die unerwartet auftreten und von keiner der Vertragsparteien schuldhaft herbeigeführt wurden, insbesondere: Naturkatastrophen, Feuer, Blitzschlag, Explosion, Gift- oder Gasaustritt, Überschwemmung, allgemeine Versorgungsstörungen, kriegerische, terroristische, tumultartige oder vergleichbare Einwirkungen, Arbeitskämpfe im eigenen oder in fremden Betrieben sowie Eingriffe von hoher Hand.

(2) Der höheren Gewalt stehen gleich schwere Betriebsstörungen, die eine Einschränkung oder Einstellung des Betriebes herbeiführen, und sonstige Umstände, die die Erfüllung von Verpflichtungen unzumutbar erschweren oder unmöglich machen, und zwar einerlei, ob sie bei einer Vertragspartei oder bei Dritten eintreten, dies jedoch nur, wenn sie von der Vertragspartei oder dem Dritten nicht zu vertreten sind.

13. Schutzrechte

(1) Der AN haftet dafür, dass durch seine Leistung und deren vertrags- und bestimmungsgemäßen Gebrauch seitens des AG Schutzrechte Dritter (z. B. angemeldete und ausgelegte Patente, Urheberrechte) nicht verletzt werden. Er ist verpflichtet, den AG ggf. durch Befriedigung des seine Rechte geltend machenden Dritten oder durch zweckentsprechenden Umbau des Leistungsobjekts dessen Benutzung zu ermöglichen. Durch den Umbau darf die Leistungsfähigkeit des Leistungsobjekts in keiner Beziehung verringert werden.

(2) Unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche hat der AN den AG von sämtlichen Ansprüchen Dritter und allen dem AG hierdurch entstehenden Schäden, Aufwendungen und sonstigen Nachteilen freizustellen. Dies umfasst insbesondere auch Nachteile, die dem AG aus einer etwa erforderlichen Änderung von Bauten, Maschinen, Anlagen und EDV-Anlagen oder -Programmen und aus Verzögerungen im Bau-, Projekt- oder Betriebsablauf entstehen.

(3) Kann der AN dem AG die Benutzung nicht ermöglichen, insbesondere, weil der Dritte auf Stilllegung des Leistungsobjekts besteht, und erweist sich auch ein zweckentsprechender Umbau als nicht möglich, so muss der AN das Leistungsobjekt unter Rückgewähr der erhaltenen Vergütung nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß

§ 247 BGB auf seine Kosten entfernen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(4) Mit dem Erwerb des Leistungsobjekts erlangt der AG auch das Recht auf die Beschaffung von Zubehöranlagen, auf Instandhaltung und Instandsetzung, auf spätere Veränderungen und die Anfertigung von Ersatz- und Reserveteilen selbst oder durch Dritte. Diese Rechte können durch Schutzrechte des AN

nicht beeinträchtigt werden. Der AN steht dafür ein, dass auch Schutzrechte Dritter dem nicht entgegenstehen.

(5) Ergeben sich bei Vorbereitung oder Durchführung des Auftrages über angebotene Verfahren, Vorrichtungen bzw. Anlagen schutzrechtsfähige Erkenntnisse oder Umstände und hat der AG durch Mitwirkung bei technischen Gesprächen, gemeinsamen Versuchen, Probeläufen u. ä. zum Entstehen solcher Erkenntnisse oder Umstände beigetragen, so werden der AN und AG bei Schutzrechtsanmeldungen im In- und Ausland gemeinsam als Anmelder auftreten. Die sich aus dem Arbeitnehmererfindungsgesetz ergebenden Verpflichtungen bleiben unberührt. Die Verwertung schutzrechtsfähiger Erkenntnisse und Umstände erfolgt unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen und Anteile an der Erfindung. Verzichtet einer der beiden Anmelder auf seinen Anteil am Gegenstand einer gemeinsamen Anmeldung bzw. eines erworbenen gemeinsamen Schutzrechtes, so geht das Verfügungsrecht voll auf den Mitmelder über. Die aus dem Arbeitnehmererfindungsgesetz für den Aufgebenden bei einer Benutzung sich ergebenden Verpflichtungen zur Zahlung von Erfindervergütungen sind vom Übernehmenden zu erfüllen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für nicht schutzrechtsfähige Erkenntnisse und Umstände.

14. Leistungsnachweis und Abnahme

(1) Soweit im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Leistung des AN einer förmlichen Abnahme; die Abnahme ist bei allen Verträgen, denen diese Bedingungen zugrunde liegen, Fälligkeitsvoraussetzung des Vergütungsanspruchs des AN. Die Abnahme soll stets so früh wie möglich erfolgen. Der AG wird die Leistungen am Erfüllungsort abnehmen, sobald der AN dies nach Fertigstellung schriftlich beantragt und alle Abnahmevoraussetzungen erfüllt sind. Die Abnahme erfordert zwingend die Anfertigung einer Niederschrift auf dem Vordruck des AG, die von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen ist. Der AN hat das Recht, in der Niederschrift auf eine etwaige abweichende Auffassung hinzuweisen. Eine mündliche Abnahme oder eine konkludente Abnahme durch Inbetriebnahme ist ausgeschlossen. Sieht der Vertrag lediglich eine vom AN nach vollständiger Leistungsausführung an den AG zu übermittelnde "Fertigmeldung" vor, gelten die Wirkungen der Abnahme nach Ablauf von vier Wochen nach Erhalt der Fertigmeldung durch den AG als eingetreten, es sei denn der AG hat innerhalb dieser Frist Einwendungen erhoben oder eine förmliche Abnahme eingefordert.

(2) Die Inbetriebnahme oder vorübergehende bestimmungsgemäße Nutzung des vertragsgegenständlichen Leistungsobjekts ab Betriebsbereitschaft bis zur Abnahme für Zwecke vertraglich vorgesehener Versuchs-, Erprobungs-, Simulations- oder Überprüfungsmaßnahmen, für Störratentests oder zur Feinjustierung oder zur Überprüfung der Eignung, Zuverlässigkeit, Mangelfreiheit oder Abnahmereife begründet weder einen Gefahrenübergang auf den AG noch stellt dies eine Abnahme durch schlüssiges Verhalten oder den Verzicht auf das Erfordernis einer förmlichen Abnahme dar. Sämtliche hierbei aus oder mit Hilfe AG-seitig beigestellter Vor- oder Rohmaterialien erzeugten oder bearbeiteten Güter stehen dem AG entgeltfrei zu. Des Weiteren ist der AG berechtigt, das Leistungsobjekt aus Gründen der Schadensminderung vor Abschluss von Restarbeiten, die für einen gefahrlosen Betrieb des Leistungsobjekts nicht zwingend erforderlich sind, unter Regie des AN zu nutzen.

(3) Die Abnahme ist insbesondere auch an die Erfüllung der vom AN geschuldeten wesentlichen Eigenschaften und wesentlichen Leistungsdaten gebunden, deren Leistungsnachweis frühestens nach Herstellung der Betriebsbereitschaft des Leistungsobjekts beginnt und mit der Erfüllung der wesentlichen Eigenschaften und Leistungsdaten endet; sie kann bis zur Beseitigung wesentlicher Mängel verweigert werden. Dasselbe Recht steht dem AG bei Fehlen von Betriebs- und Wartungsanleitungen oder anderer gem. Bestellung bis zur Abnahme zu erteilender Informationen (z. B. Dokumentationen) zu, bis diese mangelfrei und vollständig übergeben wurden.

(4) Falls wesentliche Eigenschaften aus vom AN zu vertretenden Gründen nicht erreicht werden, so hat der AN das Recht, die Wiederholung des Leistungsnachweises zu verlangen, und die Pflicht, unverzüglich die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um das Leistungsobjekt so zu verbessern, dass die wesentlichen Eigenschaften und/oder Kenndaten erfüllt werden. Sollte der Leistungsnachweis jedoch innerhalb einer angemessenen Frist, längstens drei Monate - gerechnet vom vertraglich vereinbarten Zeitpunkt der Betriebsbereitschaft - nicht erbracht sein, ist der AG berechtigt, die gesetzlichen Rechte geltend zu machen.

(5) Sollten der Leistungsnachweis oder sonstige für die Abnahme notwendige Voraussetzungen während insgesamt mehr als sechs Monaten, gerechnet ab Betriebsbereitschaft, ausschließlich aus vom AG zu vertretenden Gründen nicht erbracht werden können, so gilt das Leistungsobjekt spätestens nach den vorgenannten sechs Monaten als abgenommen.

(6) Bei der Abnahme festgestellte unwesentliche Mängel hat der AN unverzüglich zu beseitigen. Die erfolgreiche Mängelbeseitigung ist zu dokumentieren und lässt die Verjährungsfrist hierfür beginnen.

(7) Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung und das Eigentum gehen mit der Abnahme auf den AG über.

15. Mängel

(1) Der AN gewährleistet, dass seine Leistung in jeder Hinsicht fehlerfrei und vollständig ist und insbesondere die im Vertrag als solche vereinbarten wesentlichen Eigenschaften aufweist und für den vorgesehenen Zweck unter betriebsüblichen Einsatzbedingungen geeignet ist. Soweit einzelvertraglich für Verschleißteile bestimmte Steh- oder Standzeiten ausdrücklich vereinbart sind, müssen die Verschleißteile diese Steh- oder Standzeiten zuverlässig und uneingeschränkt überstehen; eine Austauschbedürftigkeit nach Ablauf der vereinbarten Steh- oder Standzeit stellt keinen Mangel dar.

(2) Die Verjährung von Ansprüchen wegen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbrachter Leistungen bemisst sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie beginnt mit der Abnahme. Abweichend hiervon beginnt die Verjährung für Ersatz- und Reserveteile erst mit deren Einbau, Inbetriebnahme oder Verbrauch und endet spätestens fünf Jahre nach Lieferung.

(3) Bei Sach- und Rechtsmängeln von Leistungen des AN stehen dem AG die gesetzlichen Rechte zu. Der AG wird dem AN die Möglichkeit zur Nacherfüllung gewährt, wobei der AG berechtigt ist, dem AN den Zeitraum eines planmäßigen Anlagenstillstandes zuzuweisen, wenn die Durchführung von Nacherfüllungsmaßnahmen den Betrieb des AG ansonsten unzu-

mutbar beeinträchtigen würde. Der AG ist berechtigt, eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen; die Angemessenheit bemisst sich auch nach betrieblichen Belangen des AG. Bei Unzumutbarkeit ist der AG berechtigt, die Nacherfüllung abzulehnen. Unbeschadet der gesetzlichen Regelungen kann eine Unzumutbarkeit insbesondere vorliegen, wenn die Nacherfüllung zu einer unangemessenen Verzögerung oder zu einer Ungewissheit hinsichtlich ihres Erfolgseintritts bei sicherheitsrelevanten oder für die Aufrechterhaltung des Betriebs-, Produktions- oder Geschäftsablaufs erforderlichen Geräten, Anlagen oder Einrichtungen führt oder führen kann. Einem einvernehmlich festgelegten Nacherfüllungszeitraum kommt die gleiche Rechtswirkung zu wie einer Fristsetzung durch den AG.

(4) Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des Rücktrittsrechts kann der AG den Rücktritt auf den nicht oder nicht ordnungsgemäß ausgeführten Teil der Leistung beschränken, und zwar unabhängig davon, ob es sich um einen in sich geschlossenen oder abgrenzbaren Teil der Leistung handelt. Anstelle der Ausübung des Rücktrittsrechts kann der AG den Vertrag hinsichtlich der ausstehenden Leistung aus wichtigem Grund unbeschadet seiner weiteren gesetzlichen Ansprüche kündigen.

(5) Sollte die Rückgabe des Leistungsobjekts nach Ausübung des Rücktrittsrechts zu unverhältnismäßig großen Schäden beim AG führen, so kann der AG verlangen, dass ihm aus Gründen der Schadensminderung die vorübergehende Nutzung des Leistungsgegenstandes auf eigene Gefahr und gegen angemessenes Nutzungsentgelt, jedoch längstens bis zur Beschaffung bzw. Betriebsbereitschaft eines Ersatzgegenstandes gestattet wird.

(6) Bei Sachmängeln steht dem AG unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche auch bei Werklieferverträgen nach fruchtlosem Ablauf einer zur Nacherfüllung gesetzten Frist entsprechend § 637 BGB ein Recht zur Selbstvornahme und Anspruch auf Vorschuss zu.

(7) Sollte dem AG eine Prüfungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB obliegen, beträgt die Anzeigefrist bei offensichtlichen Mängeln zwei Wochen ab Ablieferung, bei nicht offensichtlich feststellbaren Mängeln zwei Wochen ab Entdeckung des Mangels.

16. Haftungsbegrenzung

(1) Sofern einzelvertraglich keine abweichenden Regelungen getroffen sind, bemisst sich die Haftung der Parteien in ihrem gegenseitigen Verhältnis auf Schadens- und/oder Aufwendungsersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen mit folgenden Maßgaben:

a) Die Haftung ist auf vorhersehbare Schäden beschränkt.

b) Die Haftung für Verzug wird unter Anrechnung einer etwa verwirkten Vertragsstrafe auf 20 v. H. des Gesamtabrechnungswertes begrenzt.

c) Außerhalb des Verzugs wird für Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, Stillstand, entgangenen Gewinn, Datenverluste, Datenwiederherstellungskosten und Finanzierungsschäden insoweit nicht gehaftet, als hierfür kein Versicherungsschutz besteht.

d) Die Haftung jeder Vertragspartei auf vertraglichen Schadens- oder Aufwendungsersatz ist unter Einschluss der Verzugshaftung auf den Brutto-Gesamtabrechnungswert - d. h. den Gesamtpreis der vertraglich geschuldeten Leistungen einschließlich etwaiger Nachträge und einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer - beschränkt. Beläuft sich der Brutto-Gesamtabrechnungswert auf weniger als 10.000 EUR, so ist die Haftung jeder Vertragspartei auf vertraglichen Schadens- oder Aufwendungsersatz auf den Betrag von 10.000 EUR beschränkt.

e) Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen verbleibt es bei Sachverhalten, für die die Haftung vertraglich nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden darf (z. B. Vorsatz, Arglist, Personenschäden, Schäden an privat genutzten Gegenständen) bei den gesetzlichen Haftungsbestimmungen.

f) Sofern einzelvertraglich besondere oder Weitergehende Versicherungspflichten vereinbart sind, wird sich die verpflichtete Vertragspartei im Rahmen der dort vorhandenen Deckung nicht auf Haftungsbeschränkungen berufen.

(2) Der AN hat eine übliche und die Risiken der Leistungserbringung angemessen einschließende Betriebshaftpflichtversicherung – einschließlich Bearbeitungsschäden – mit einer Mindestdeckungssumme von 5 Millionen EUR für Sach- und Personenschäden, zweifach maximiert je Kalenderjahr, sowie einer Deckung für Vermögensschäden von 100.000 EUR abzuschließen und während der gesamten Vertragszeit aufrecht zu erhalten, sofern nicht vertraglich andere Deckungssummen bestimmt sind. Auf Anforderung sind das Bestehen und der Umfang des Versicherungsschutzes durch Vorlage einer Bescheinigung des Versicherers nachzuweisen.

(3) Verstößt der AN gegen die sich aus vorstehendem Absatz 2 oder gegen sonstige sich aus dem Vertrag ergebende Versicherungspflichten, so hat er den AG so zu stellen, als ob der vertraglich geschuldete Versicherungsschutz begründet und/oder aufrechterhalten worden wäre.

17. Rechnungserteilung durch den AN

(1) Für jeden Auftrag einschließlich eventueller Nachtragsbestellungen ist eine Rechnung mit dem gesamten Leistungsnachweis zu stellen.

(2) Die Rechnung muss den Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes entsprechen, prüffähig sein und die erbrachten Leistungen unter Angabe der Bestellnummer übersichtlich und nachvollziehbar auflisten.

18. Bezahlung

(1) Die jeweiligen Beträge von vereinbarten Zahlungen sind vom AN anzufordern. Zahlungen stellen kein Anerkenntnis der Richtigkeit der Rechnung und/oder der Vertragsmäßigkeit der Leistungen dar, sondern erfolgen unter dem Vorbehalt einer nachträglichen Überprüfung.

(2) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, findet im Falle des AG-seitigen Verzuges ein Zinssatz pro Jahr von 5 % über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB Anwendung. Der AG leistet nach seiner Wahl durch Überweisung oder Scheck. Die Zahlung gilt als fristgemäß geleistet, wenn nachweislich bis

zum Zahltermin der Überweisungsauftrag oder Scheck abgesandt wurden.

(3) Nachnahmesendungen löst der AG nicht ein.

(4) Für die Bearbeitung von den AN betreffenden Abtretungen, Drittschuldnererklärungen, Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen sowie von Pfändungs- und Einziehungsverfügungen erhebt der AG ein angemessenes Bearbeitungsentgelt, welches von dem auszugehenden Betrag in Abzug gebracht werden kann.

19. Abtretung

(1) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG darf der AN Forderungen gegen den AG weder ganz noch teilweise abtreten. Der AG wird diese Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund versagen.

(2) In Abtretungen, die aufgrund eines verlängerten Eigentumsvorbehalts erfolgen, willigt der AG hierdurch mit der Maßgabe ein, dass er sich gegen den Abtretungsempfänger alle Rechte vorbehält, die ihm ohne die Abtretung gegen den AN zustehen würden.

20. Verzinsung von Zahlungsforderungen gegen den AN

(1) Zahlungsansprüche gegen den AN werden mit dem für den Fall des AG-seitigen Zahlungsverzuges vereinbarten Zinssatz verzinst.

21. Sicherheitsleistung

(2) Leistet der AG auf seine Bestellung Anzahlungen oder Vorrauszahlungen, so ist der AG jederzeit berechtigt, eine entsprechende Bürgschaft nach seinem Text und/oder die Sicherungsübereignung entsprechender Materialien, insbesondere der bestellten, sich in der Bearbeitung befindlichen Gegenstände zu verlangen.

22. Aufrechnung und Zurückbehaltung durch den AN

(1) Der AN darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

(2) Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten über zusätzliche oder geänderte Leistungen steht dem AN ein Zurückbehaltungsrecht oder sonstiges Leistungsverweigerungsrecht, insbesondere ein Recht zur Bau- oder Montageeinstellung nicht zu.

23. Geheimhaltung

(1) Ausführungsunterlagen des AG, gleich welcher Art und Herkunft, von denen der AN und die für ihn tätigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen (wie eigene Mitarbeiter und Subunternehmer) Kenntnis erlangen, sind von diesen und vom AN geheim zu halten. Dasselbe gilt für alle anderen im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages dem AN oder den für ihn tätigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zur Kenntnis gelangenden Betriebsmethoden und -zahlen, Modelle,

Zeichnungen, Skizzen, Bilder und sonstigen Informationen, an denen der AG ihrer Natur nach ein Geheimhaltungsinteresse besitzt. Die in den Sätzen 1 und 2 erwähnten Informationen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG weder veröffentlicht noch vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht, noch zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zweck benutzt werden.

(2) Alle Bestellungen dürfen nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG über den Auftrag hinaus benutzt oder veröffentlicht werden. Dasselbe gilt für fotografische Aufnahmen innerhalb des Werksgeländes des AG und deren Veröffentlichung.

(3) Der AN hat die vorstehenden Verpflichtungen an die für ihn tätigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen weiterzugeben.

24. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die Bedingungen im Übrigen voll wirksam.

25. Anwendbares Recht

(1) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt unter Ausschluss ausländischen Rechts nur das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebende Recht am Sitz der bestellenden Gesellschaft.

(2) Das einheitliche UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

26. Gerichtsstand und Erfüllungsort

(1) Gerichtsstand für beide Teile ist das am Sitz des Bestellers zuständige Amtsgericht bzw. Landgericht; daneben ist der AG berechtigt, den allgemeinen Gerichtsstand des AN zu wählen.

(2) Erfüllungsort für Zahlungsansprüche der Parteien ist der jeweilige Verwaltungssitz des AG, für alle übrigen Ansprüche die jeweilige, in dem AG-seitigen Bestellvordruck unter "Versandanschrift" angegebene Empfangsstelle.